

Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben in der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amts.

II. Jahrgang.

Berlin, 1. August 1891.

Nummer 15.

Das Blatt erscheint am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beilage beigelegt die mindestens einmal wöchentlich erscheinenden: Mittheilungen von Fortschritten und Geschehen aus den deutschen Schutzgebieten, herausgegeben von Dr. Freiherr v. Sackelmann. — Der Vierteljahrspreis für das Kolonialblatt mit den Beilagen beträgt 3 Mark. Man kauft bei allen Buchhändlern und Buchhandlungen. — Einwendungen und Anfragen sind an die Königl. Hofbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW12, Reichstraße 69-70, zu richten.

Inhalt. Verordnung, betreffend die gesundheitspolizeiliche Kontrolle der den Häfen von Kamerun anlaufenden Schiffe S. 307. — Verordnung, betreffend die Polizeiflicht der Nichtingeborenen im Schutzgebiete Kamerun S. 308. — Verordnung, betreffend die von den Schiffen in Kamerun zu entrichtenden Hafengebühren S. 309. — Die Zollverwaltung für Ost-Afrika S. 310. — Verordnung zum Zwecke der Aufstellung einer Ein- und Ausfuhr-Statistik für das Togo-Gebiet S. 311. — Bekanntmachung, betreffend den Handelsverkehr in Britisch-Neu-Guinea S. 312. — Personalien S. 312. — Schiffsbewegungen S. 313.

Nichtamtlicher Theil. Personal-Nachrichten S. 313. — Verkehrs-Nachrichten S. 313. — Befehle des Lieutenants Tappenbeck S. 315. — Aus Ost-Afrika S. 315. — Gesundheitszustand der Deutschen Schutztruppe für Ost-Afrika im Monat Mai 1891 S. 315. — Bericht des Lehrers Th. Christaller über den Stand der Regierungsschulen in Kamerun S. 315. — Bau eines weiteren Verwaltungsgebäudes in Kamerun S. 317. — Mittheilungen aus Deutsch-Südwest-Afrika S. 317. — Die Schutztruppe für Südwest-Afrika in Windhoek S. 320. — Baumwollen- und sonstige Kulturen im Togo-Gebiet S. 320. — Von den Marschall-Inseln S. 322. — Der Abbruch der Grenzstreitigkeiten Portugals mit dem Mongolei-Staat und Großbritannien S. 322. — Bericht über die Lage des Mongolei-Staates S. 323. — Belgisches Geiz gegen den Sklavenhandel S. 325. — Die botanische Zentralfeste für die Kolonien in Berlin S. 325. — Literarische Besprechungen S. 326. — Literatur-Besprechungen S. 327. — Anzeigen.

Amtlicher Theil.

Verordnungen und Mittheilungen der Behörden in den Schutzgebieten.

Verordnung, betreffend die gesundheitspolizeiliche Kontrolle der den Häfen von Kamerun anlaufenden Schiffe.

§ 1.

Jedes Seeschiff, welches den Häfen von Kamerun anlauft, unterliegt einer gesundheitspolizeilichen Kontrolle,

- a) wenn es aus einem Hafenplatz *) kommt, welcher als der Pest, der Cholera, des gelben Fiebers oder der Pocken verdächtig anzusehen ist,
- b) wenn es während der Reise mit einem solchen Hafen, wie unter a) bezeichnet, oder mit einem Schiffe, welches einen solchen Hafen berührt hatte, Verkehr gehabt hat,
- c) wenn während der Reise ein den Verdacht der obigen Krankheiten erregender Krankheitsfall sich ereignet hat.

§ 2.

Jedes dieser Kontrolle unterliegende Schiff hat beim Einlaufen in den Hafen die (gelbe) Quarantäneflagge am Mastspiz aufzuziehen.

*) Bis auf Weiteres sind alle Häfen der westafrikanischen Küste als verdächtig anzusehen.